

Praktikumsvereinbarung im Schuljahr 20___/___ Halbjahr 11/_____

Ausbildungsrichtung Entsprechend des gewählten Zweiges			
<input type="checkbox"/> Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelt- technologie	<input type="checkbox"/> Sozialwesen	<input type="checkbox"/> Technik	<input type="checkbox"/> Wirtschaft und Verwaltung
Klasse falls bekannt			

zwischen Praktikant/in	
Anschrift	

und Praktikumsbetrieb/ Einrichtung	
Anschrift	
Verantwortlich	
Ansprechpartner	
Telefon	
E-Mail	

Wichtige Regelungen zur fachpraktischen Ausbildung an der FOS Scheyern finden Sie auf Seite 2 dieser Vereinbarung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Handbuch für die fpA (Teams-Schüler) dem Informationsschreiben für Betriebe, das ihnen vor Beginn des Praktikums durch die Schule gestellt wird, sowie dem Block-/Terminplan (siehe Homepage). Bei individuellen Fragen wenden Sie sich gerne an die fpA-Betreuer des entsprechenden Zweiges oder an die Schulbeauftragte für die fachpraktische Ausbildung.

Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Fachoberschule Scheyern

.....
Datum, Unterschrift Schüler/in

.....
Datum, Unterschrift Betrieb (Stempel)

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

.....
Unterschrift Schulbeauftragte fpA

A. Ausbildungsziel

(1) Aufgabe der fachpraktischen Ausbildung ist es, eine Orientierungshilfe für die Berufsfindung zu bieten sowie eine erste intensive Begegnung mit der Arbeitswelt zu ermöglichen und die dort geforderten sozialen, persönlichen und fachlichen Kompetenzen zu erkennen und zu fördern.

(2) Die fachpraktische Ausbildung soll verschiedene Tätigkeitsbereiche der entsprechenden Fachrichtung umfassen.

B. Rechtliche Stellung und Organisation

(1) Die fachpraktische Ausbildung begründet kein Arbeitsrechtsverhältnis des Schülers mit dem Praktikumsbetrieb. Die Schüler behalten während der fachpraktischen Ausbildung den Schülerstatus bei. Eine Entlohnung ist deshalb laut Schulordnung ausgeschlossen. Fahrtkosten dürfen übernommen werden, Essenszuschüsse und kleine Aufmerksamkeiten als Zeichen der Anerkennung können gewährt werden. Die Schüler sind während des Praktikums über die Schule gesetzlich unfallversichert. Ebenso ist für die Praktikumsphase von der Schule eine Haftpflichtversicherung für alle Praktikanten abgeschlossen. Während der Arbeitszeit ist den Praktikanten das Führen von Kraftfahrzeugen nicht gestattet, da hierfür kein Versicherungsschutz besteht. (Ausnahmen für landwirtschaftliche Zugmaschinen im Bereich ABU nach Absprache)

(2) Die fachpraktische Ausbildung wird im Zeugnis wie ein Schulfach benotet. In die Bewertung gehen neben der Tätigkeit im Betrieb u. a. auch die erstellten Berichte und die fachpraktische Vertiefung in der Schule ein. Die Benotung wird durch die Betreuungslehrkraft der Schule festgelegt und stützt sich bezüglich der betrieblichen Tätigkeit wesentlich auf die Beurteilung durch den Betrieb. Bei insgesamt ungenügenden oder mangelhaften Leistungen im Praktikum bzw. zu vielen Fehltagen ist ein Bestehen der 11. Jahrgangsstufe nicht möglich.

(3) Das Praktikum ist je Schulhalbjahr in mehrere Phasen von durchschnittlich zwei Wochen aufgeteilt (siehe Phasenplan). Die wöchentliche Arbeitszeit entspricht der betrieblichen Arbeitszeit und muss i. d. R. zwischen 36 und 40 h umfassen. In den Ferien sowie an schulfreien Tagen (Samstag, Sonntag und Buß- und Betttag) findet grundsätzlich kein Praktikum statt. Ausnahmen müssen mit den fpA-Betreuern der Schule abgestimmt werden. Die Arbeitszeitordnung und das Jugendarbeitsschutzgesetz sind zu beachten. Zum Halbjahr findet ein Wechsel der Praktikumsstelle statt.

(4) Ein Praktikum in einem Betrieb bzw. einer Einrichtung mit engen persönlichen Beziehungen (z.B. Eltern) zur Geschäftsleitung oder dem Praktikumsbetreuer ist **nicht** möglich.

C. Pflichten des Praktikumsbetriebs

Der Praktikumsbetrieb erklärt, nach seinen Gegebenheiten, grundsätzlich in der Lage zu sein, eine fachpraktische Ausbildung durchzuführen. Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich:

- (1) die Schüler weitgehend mit Tätigkeiten in der entsprechenden Fachrichtung zu beschäftigen;
- (2) den Schülern nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind;
- (3) einen Betreuer zu benennen, der die Schüler während des Praktikums fachlich und organisatorisch betreut;
- (4) zur Einhaltung der wöchentlichen Arbeitszeit und zur Gewährung der arbeitsrechtlich vorgeschriebenen Pausen;
- (5) sämtliche Fehlzeiten der Schüler zu dokumentieren sowie den fpA-Betreuer unverzüglich über ein unentschuldigtes Fernbleiben vom Praktikum zu informieren;
- (6) bei auftretenden Problemen und Fragen die Betreuungslehrkraft der Fachoberschule frühzeitig zu kontaktieren;
- (7) die Praktikumsberichte sachlich zu überprüfen und gegenzuzeichnen sowie Arbeits- und Fehlzeiten in den Wochenberichten zu kontrollieren;
- (8) die Schüler zu den von der Fachoberschule durchgeführten schulischen Veranstaltungen freizustellen;
- (9) die Schüler mindestens zwei Mal halbjährlich durch den standardisierten Einschätzungsbogen zu beurteilen und diese mit den Schülern zu besprechen.

D. Pflichten des Schülers

Der Schüler verpflichtet sich:

- (1) die im Rahmen des Praktikums übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
- (2) den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen des Praktikumsbetriebs und dessen weisungsberechtigten Personen nachzukommen;
- (3) die für den Praktikumsbetrieb geltenden Vorschriften, insbesondere Arbeitsordnung und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten, sowie Geräte und Arbeitsunterlagen sorgsam zu behandeln;
- (4) die Interessen des Praktikumsbetriebs zu wahren und Geschäftsgeheimnisse und Kenntnisse über Betriebsvorgänge geheim zu halten;
- (5) zu pünktlichem Erscheinen im Praktikumsbetrieb;
- (6) die Halbjahres- und Wochenberichte fristgerecht zu erstellen und rechtzeitig dem Betreuer des Praktikumsbetriebs zur Kenntnis und Unterschrift vorzulegen;
- (7) bei Fernbleiben aufgrund von Krankheit den Praktikumsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen und entsprechend der Absprache im Betrieb eine Krankmeldung vorzulegen und eine schriftliche Entschuldigung (Krankmeldung/Attest) fristgerecht in der Schule einzureichen;
- (8) bei Fernbleiben aus sonstigen Gründen vorab eine Genehmigung vom Praktikumsbetrieb einzuholen. Bei mehr als vierstündiger Abwesenheit ist zusätzlich eine Beurlaubung durch den fpA-Betreuer der Schule erforderlich.

E. Betreuung durch die Fachoberschule

Die Betreuer der Fachoberschule verpflichten sich:

- (1) zu regelmäßigen Kontakten mit dem Betreuer des Praktikumsbetriebs, um eine optimale Betreuung der Schüler zu gewährleisten sowie
- (2) mit dem Betreuer des Praktikumsbetriebs zusammenzuarbeiten, über alle Fragen, die die Durchführung des Praktikums betreffen, zu informieren und bei auftretenden Problemen Lösungen herbeizuführen.

F. Auflösung des Praktikumsverhältnisses

Das Praktikum kann aufgrund grober Verstöße gegen die Pflichten der Praktikumsvereinbarung von Seiten des Betriebs oder der Schule aufgelöst werden. Im Falle einer Auflösung des Praktikumsverhältnisses ist eine schriftliche Information unter Angabe der Gründe erforderlich. Es sollte eine vorherige Rücksprache mit dem fpA-Betreuer erfolgen.